

# Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste

9. Ausgabe, 7. Dezember 2020

Uns erreichte die Frage, ob die Antigentests verpflichtend in Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden müssen. Die Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums regelt Anspruch, Leistungserbringung, Abrechnung und Finanzierung verschiedener Coronatests.

Die für Pflegeeinrichtungen selbst durchführbaren Antigentests sind in obiger Testverordnung auch geregelt. Die Testverordnung ist kein Gesetz, in welchem Pflegeeinrichtungen zum Einsatz der Antigentests verpflichtet werden.

## Brüssel empfiehlt Antigenschnelltests für medizinisches und Pflegepersonal

„Im Kampf gegen die Coronakrise empfiehlt die EU-Kommission den Einsatz von Antigentests auf SARS-CoV-2 zunächst vor allem in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Schnelltests sollten besonders in Situationen zum Einsatz kommen, in denen eine rasche Identifizierung von Infizierten zum Schutz von Hochrisikogruppen nötig sei, erklärte die Brüsseler Behörde heute.

In Deutschland sollen nach Angaben des Gesundheitsministeriums Pflegeheime und Krankenhäuser durch den Einsatz der Schnelltests besser geschützt werden. Die Tests eigneten „sich besonders für Besucher, Beschäftigte, Bewohner und Patienten“ und sollten verhindern, „dass sich alte und kranke Mitbürgerinnen und Mitbürger mit dem Coronavirus anstecken.“ (Ärzteblatt 18. November 2020)

Patientenschützer fordern den täglichen Einsatz in der Pflege (Ärzteblatt 17. November 2020). 4 Millionen Menschen in der ambulanten und stationären Pflege deutschlandweit müssen geschützt werden.

Die Anzahl der PoC-Tests für stationäre und ambulante Dienste, die ein Testkonzept einreichen und genehmigen lassen müssen, hat sich erhöht. Je Bewohner können nun bis zu 30 Tests pro Monat bezogen werden, bei ambulanten Diensten bis zu 15 Tests pro Patient und Monat. Für Beschäftigte gibt es in diesen Einrichtungen weiterhin keine separate Anzahl von Tests. Diese sind mit über das Kontingent der Bewohner bzw. Patienten abzubilden (Bundestestverordnung vom 30. November 2020).

In Dresden sind mit Stand 7. Dezember 2020 21 von 65 Pflegeeinrichtungen von SARS-CoV-2-Infektionen betroffen. Die Zahl der Kontaktpersonen ist nicht mehr einzeln ermittelbar, aber über 1000 Personen befinden sich in Quarantäne. Die Kontaktpersonen aus Altenpflegeheimen bilden sich durch die übermittelten Listen der Einrichtung ab, die Personengruppe wird unter Quarantäne gestellt.

Das heißt, im Interesse der Gesundheit Ihrer Bewohner, von Besuchern und Ihres Personals, sowie der Aufrechterhaltung des Betriebes Ihrer Einrichtung empfehlen wir dringend, sich im Rahmen einer Testkonzeption damit zu beschäftigen und die Antigentests zu bestellen und einzusetzen (siehe Newsletter 8). Prüfen Sie bitte auch die genauen Abläufe.

Die Antigentests helfen auch dabei, positiv asymptomatische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herauszufinden und abzusondern.

Positive Antigentests sind unverzüglich an das zuständige (Meldeadresse des Getesteten) Gesundheitsamt zu melden. Dabei sind Name, Geburtstag, Wohnort, Telefonnummer und Funktion (Besucher, Personal, Bewohner, Therapeut, Lieferant, Handwerker, Putzfrau usw.) sowie E-Mail-Adresse anzugeben.

Nutzen Sie bitte dafür folgende E-Mailadresse:  
gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de

Sie können sich zur Unterstützung an einen Arzt wenden, der Ihr Personal entsprechend der TestV schult. Der Arzt kann diese Leistung nach § 12 Absatz 2 mit 70 Euro je Einrichtung einmalig abrechnen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Ausgabe 8 des Newsletters.

### **Durchführung von PCR-Tests**

In der jeweiligen Hygienekonzeption der Einrichtung muss der Arzt benannt werden, der die PCR-Tests nach erfolgtem positivem Antigentest durchführt. Diese, nach Teststrategie des Bundes nötige Gegenprobe, kann nicht vom Gesundheitsamt vorgenommen werden.

### **Hinweise zur Umsetzung von Hygieneregeln**

Aufgrund uns erreichender Fragen, können wir folgende Hinweise geben:

- Verwenden Sie ausschließlich geeignete Desinfektionsmittel (begrenzt viruzid oder viruzid).
- Für körpernahe Tätigkeiten am betagten/immunsupprimierten Bewohner sind ausschließlich FFP2-Masken in Kombination mit Schutzbrillen/Visieren einzusetzen. Das Virus kann über alle Schleimhäute, auch die der Augen, eintreten.
- FFP2-Masken sind bei allen nahen (unter 1,50 Meter) Tätigkeiten über 15 Minuten zu tragen.
- Bevorraten Sie sich mit Material (Einmalkittel, Einweghandschuhe, Schutzbrillen, Visiere, Antigentests, FFP2-Masken).

Die Dachverbände und Einrichtungsleitungen sind in der Pflicht, ihre Mitarbeiter zu schützen, entsprechendes Material zu bestellen und deren ordnungsgemäßen Einsatz zu kontrollieren.

### **Verhaltensregeln für positiv getestetes Personal in Absonderung**

- Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes erlaubt.
- Kontakte zu Dritten sind in häuslicher Isolation nicht gestattet (außer der eigenen Familie, da nicht vermeidbar, aber auch hier gilt möglichst Abstand zu halten – siehe unten). Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen und strikte Händehygiene eingehalten werden. Dokumentieren Sie die Namen der Personen sowie die Dauer des Kontakts.
- Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand von Dritten.
- Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsgliedern, tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und achten Sie auf Abstände, wenn dies nicht möglich ist.
- Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.
- Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.
- Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.
- Nutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygienerichten.
- Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (mit den üblichen Waschverfahren).
- Verwenden Sie Einwegtücher für Sekrete aus den Atemwegen.
- Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln. Falls ja, stellen Sie sich nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.
- Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch – schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies später nachvollziehen zu können.

- Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Be- reitschaftsdienst (116117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit Covid-19 ab- gesondert wurden.

Alles Gute für Sie, Ihre Familien und die von Ihnen betreuten Patienten und Bewohner!

Dr. Frank Bauer  
Gesundheitsamt